

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 20

02.01.2013

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis:

1. **Änderung der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin - Büchereisatzung – vom 25.06.1997**
2. **Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.1997**
3. **Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**
4. **Satzung vom 20.12.2012 zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**
5. **Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil B**
6. **3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.: 612/B „Schmerbroich“**
7. **Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“**
8. **Satzung vom 20.12.2012 zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Änderung der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin - Büchereisatzung – vom 25.06.1997

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung – beschlossen:

§ 4 Ausleihe

...

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Hörbücher	4 Wochen
Sach-DVDs	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
Musik-CDs	2 Wochen
Software	2 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
DVDs	1 Woche

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

...

Video-Kassetten müssen bei der Abgabe zurückgespult sein, anderenfalls ist hierfür eine Gebühr zu entrichten. entfällt

...

§ 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder eines Haushalts ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung	22,00 Euro
für 6 Monate ab Gebührenentrichtung	12,00 Euro
oder pro Medieneinheit	1,00 Euro
Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres)	30,00 Euro

Eine Umstellung des Benutzerausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 8,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 22,00 Euro umgestellt werden.

2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist:

in der 1. Woche pro Medieneinheit	1,00 Euro
in der 2. Woche pro Medieneinheit	2,00 Euro
in der 3. Woche pro Medieneinheit	3,00 Euro
zzgl. 1,00 Euro pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall	

3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung

Erwachsene	5,00 Euro
Kinder und Jugendliche	3,00 Euro

4. Vormerkung

pro Medieneinheit	1,00 Euro
-------------------	-----------

5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium (inkl. Pauschalen für Porto, Verpackung und Kosten der Online-Bestellung)	3,00 Euro
---	-----------

6. Rückspulgebühr entfällt**6. Internetnutzung**

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben	2,00 Euro
je angefangene Stunde der Internetnutzung S/W - Ausdruck pro Seite	0,10 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 19.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.1997

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 3, Abs. 3
Ergänzende Gemeinschaftsfächer
(Chöre, Orchester, Musiktheorie, Ensembles)

§ 3, Abs 4
Ballettabteilung
(Ballett, Jazz- und Stepp-Tanz)

§ 4, Abs. 1
Die Teilnahme am Unterricht ist für Kinder - ab 2 Jahren -, Jugendliche und Erwachsene möglich. Ergänzende Gemeinschaftsfächer können auch von Interessenten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.

§ 6, Abs. 2
Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.

§ 6, Abs. 3
Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Kündigungen aus dem Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.

§ 7, Abs. 3
Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.

§ 7, Abs. 4 entfällt

§ 8, Abs. 1
Die Musikschule informiert auf Wunsch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 8, Abs. 2
Regelmäßiges häusliches Üben ist Voraussetzung für die musikalische Entwicklung und ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 8, Abs. 3

Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht keine Fortschritte mehr erzielt werden.

§ 9, Abs. 1

Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig.

In dem Bereich Ergänzende Gemeinschaftsfächer und der Ballettabteilung (§ 3 Nr. 3 und 4) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 2) gelten die ersten 4 Monate als Probezeit.

§ 9, Abs. 2 entfällt**§ 10, Abs. 1**

Der Schüler muss die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) anschaffen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.

§ 10, Abs. 2

Leihinstrumente dürfen jederzeit zurückgegeben werden. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat.

§ 14

Die Schüler der Musikschule sind in dem gleichen Umfang versichert, wie die Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Sankt Augustin.

§ 15, Abs. 2

Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- c) die innere Organisation und Verwaltung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,

§ 16, Abs. 1

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen.

§ 17

Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Fassung vom 13.03.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 19.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Satzung vom 20.12.2012 zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die pro Jahr ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6 wird zu Absatz 4.

§ 9 – Ersatz des Verdienstauffalls

erhält folgende Fassung:

Absatz 1:

Der Ersatz des Verdienstauffalls richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.

Absatz 2:

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 16,00 € je Stunde überschreiten.

Absatz 3:

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 16 – Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 17 ff. werden zu § 16 ff.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.12.2012

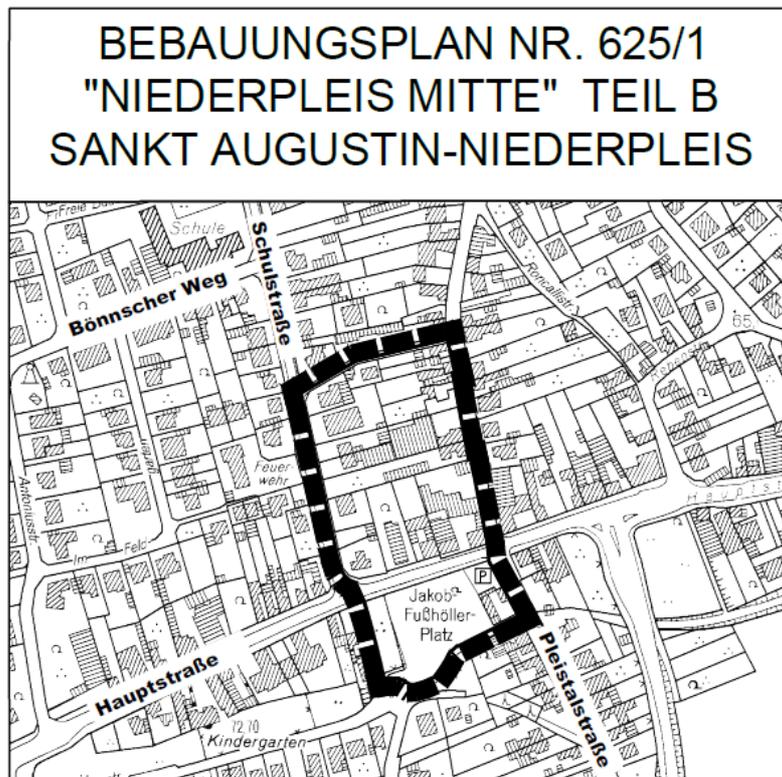
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil B

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil B gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich in der Gemarkung zwischen der Schulstraße, der Alten Schulstraße, der Paul-Gerhardt-Straße und der südlichen Grenze des Jakob-Fußholler-Platzes.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Alle Unterlagen werden in der Zeit vom 11.01.2013 bis 13.02.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss, Zimmer 202 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen, Planen, Umwelt“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 20.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.: 612/B „Schmerbroich“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.: 612/B „Schmerbroich“ gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Gemarkung Niederpleis, Flur 4, Baugebiet an den Straßen „Am Schmerbroich“, „Kuckuckweg“, „Habichtsweg“ und Teile der Straßen „Im Rehfeld“ und „Spechtweg“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Dienststunden:

Montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurden) beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
4. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 14.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Abs. 1

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
d) Solfège entfällt				

...

5. Ballettunterricht				
a2) Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre) entfällt				
c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.)	234,00	19,50	278,40	23,20

Abs. 2

Die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor und an den Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei. Alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.

Abs. 3

Zusatz:

Die Benutzungsgebühren der Leihinstrumente gemäß § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 19.12.2012

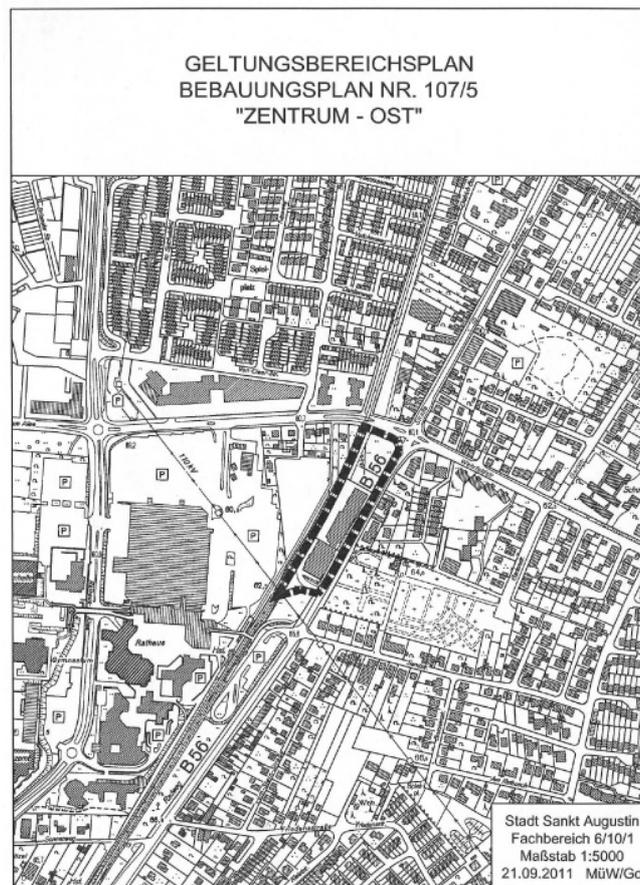
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und der relevanten Gutachten öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich in der Gemarkung Siegburg/Mülldorf, Flur 1, zwischen B 56, S-Bahn und Südstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Alle Unterlagen werden in der Zeit vom 21.01.2013 bis 22.02.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss, Zimmer 204 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen, Planen, Umwelt“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Am 14.01.2012 findet hierzu eine Bürgerinformationsveranstaltung im Rathaus, großer Ratssaal statt. Beginn der Veranstaltung ist um 18 Uhr.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 20.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Satzung vom 20.12.2012 zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 33 a Grabpatenschaften

- (1) Unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder solche Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht beendet ist, können zur Pflege und Instandhaltung an interessierte Personen, die zuvor weder Nutzungsberechtigte noch Angehörige im Sinne des § 8 BestG NRW an dieser Grabstätte waren (Grabpaten), übertragen werden (Grabpatenschaft).

Zweck der Grabpatenschaften ist ein positives Erscheinungsbild der städtischen Friedhöfe.

Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.

Durch die Begründung einer Grabpatenschaft entsteht für den Grabpaten kein Anspruch auf eine etwaige spätere Nutzung dieser Grabstätte.

- (2) Der Grabpate ist verpflichtet, die seiner Grabpatenschaft unterliegende Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Dabei gelten die in Abschnitt V und VII dieser Satzung getroffenen Regelungen zur Errichtung und Unterhaltung von Grabstätten.

Grabmale und Grababdeckungen, die Hinweise auf die Identität des Verstorbenen geben, werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vorhandene Grabeinfassungen dürfen bestehen bleiben.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie in Abschnitt VI dieser Satzung beschrieben, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Grabeinfassungen gemäß § 27. Die Veränderung von bestehenden Grabeinfassungen und Grabeindeckungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 30.

- (3) Die Grabpatenschaft ist gebührenfrei.

- (4) Die Grabpatenschaft endet, wenn

- der Grabpate die Grabpatenschaft spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich kündigt,
- der Grabpate verstirbt,
- der Friedhof geschlossen oder entwidmet wird,
- der Grabpate die ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 33 a Absatz 2 nicht erfüllt und die Stadt die Beendigung dem Grabpaten gegenüber schriftlich erklärt,
- das Nutzungsrecht an der Grabstätte an den Grabpaten oder einen Dritten übertragen wird.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister